

## **Sanierungssatzung i.d.F. der Änderungssatzung v. 4.8.2000**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Hawangen folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 29.ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 der Architekten Kontext, Ottobeuren-Irsee vom 20.06.1997 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 30.12.1997 rechtsverbindlich.

Hawangen, den 29.12.1997

Gemeinde Hawangen

.....

Heinz, Bürgermeister

## **Begründung für die förmliche Festlegung:**

### **a) Allgemein**

In den vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Sanierung des Ortskerns von Hawangen wurden die städtebaulichen Missstände ausführlich aufgezeigt, die eine Sanierung erforderlich machen. Dies sind im wesentlichen:

- Unternutzung bzw. Leerstand von Gebäuden, insbesondere landwirtschaftlichen Hofstellen
- Ein Übermaß an Befestigung und Versiegelung im Bereich der öffentlichen Erschließung
- Störungen des Ortsbildes durch unangemessene bauliche Gestaltungen
- Ein teilweise schlechter Bauzustand

### **b) Abgrenzung**

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes folgt im wesentlichen den Grenzen des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen. Lediglich der Bereich um die ehemalige Ziegelei im Nordosten des Gemeindegebietes sowie ein kleinerer Siedlungsbereich nördlich der Ringstraße wurden aus dem Sanierungsgebiet ausgegliedert, da hier kaum oder nur geringer Sanierungsbedarf besteht.

Ziel der Sanierung muss es sein, sowohl den Wohnwert innerorts zu erhöhen wie auch die Möglichkeit zur Errichtung von Arbeitsstätten zu fördern, um den Ortskern lebendig zu erhalten und damit auch einer fortschreitenden Zersiedelung am Ortsrand Einhalt zu gebieten.

## **Begründung für die Wahl des Verfahrens:**

Bei der Durchführung der Sanierung sind sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen im Sanierungsgebiet oder in Teilen nicht zu erwarten, so dass die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB ausgeschlossen werden kann. In erster Linie werden städtebauliche Missstände beseitigt, die im Bereich der Nutzung, der Gestaltung und der Erschließung liegen.

Da das gesamte Sanierungsverfahren vermutlich eine längere Zeit beansprucht als eine entschädigungslose Sicherung der Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 14 ff BauGB möglich ist, kommt eine Anwendung von § 144 Abs. 1 BauGB in Betracht, wogegen die Anwendung von § 144 Abs. 2 BauGB nach den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchung nicht notwendig ist.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 30.12.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und im Rathaus der Gemeinde Hawangen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

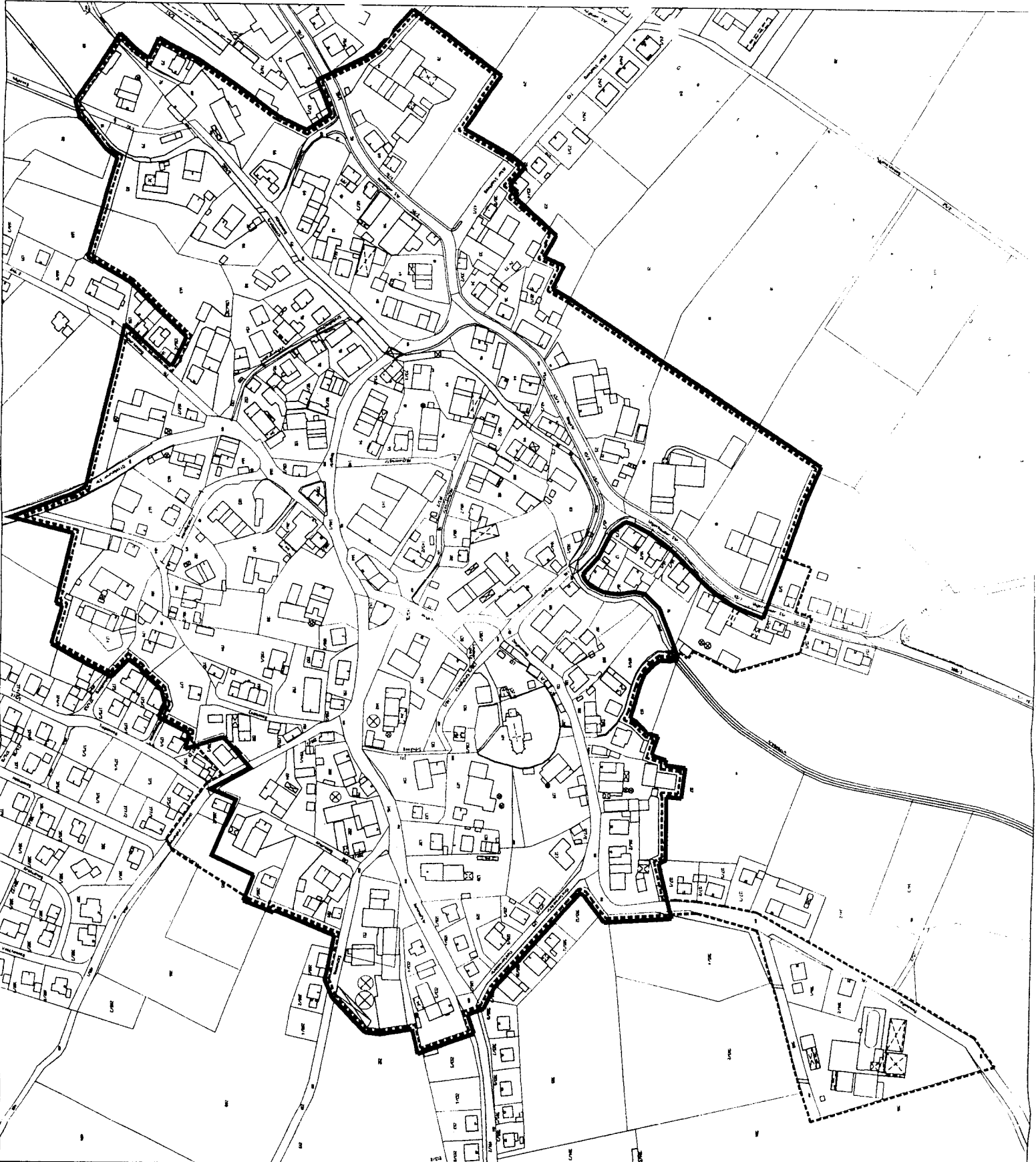
Die Anschläge wurden am 30.12.1997 angeheftet und werden am 16.01.1998 wieder abgenommen.

Ottobeuren, den 30.12.1997



Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

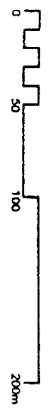
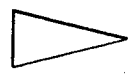
i. A.

Pfeiffer



**LEGENDE**

-  Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes
-  Grenze des Untersuchungsgebietes für die Vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der Städtebauförderung



**ORTSSANIERUNG  
GEMEINDE HAWANGEN  
SANIERUNGSSATZUNG**



**Planbereich  
ABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET**

Datum: 20.06.97  
Konzept:

Bauherr:  
Hawangen,  
Schwäb.

Architekten:  
Landschaftsarchitekten

Gründer:  
87724 Oshausen  
Tel. 08332/5500  
Fax: 08332/7980

Muster-Satzung, 2  
Tel. 08341/740300  
Fax: 08341/740308

Stadt Hawangen, 2006-2007